

# Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

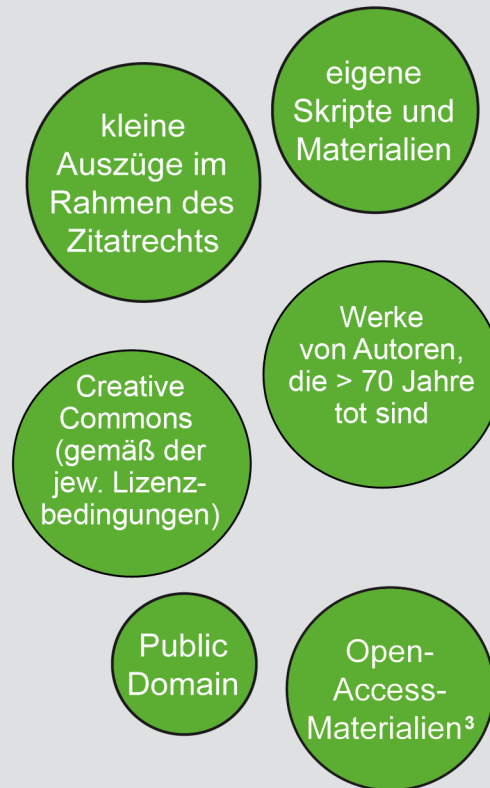
## NUTZUNG NACH § 60a<sup>1</sup> UrhG<sup>\*\*</sup>



<sup>1</sup> im zeitlich begrenzten Rahmen einer Lehrveranstaltung und für die in § 60a definierten Zielgruppen

<sup>2</sup> gelten als kleine Werke und können zu 100% genutzt werden. Sind sie größer als angegeben, gilt die 15 % Erlaubnis. (Filme: Sperrfristen gem. § 53 FFG)\*

## FREI NUTZBAR & EIGENE INHALTE

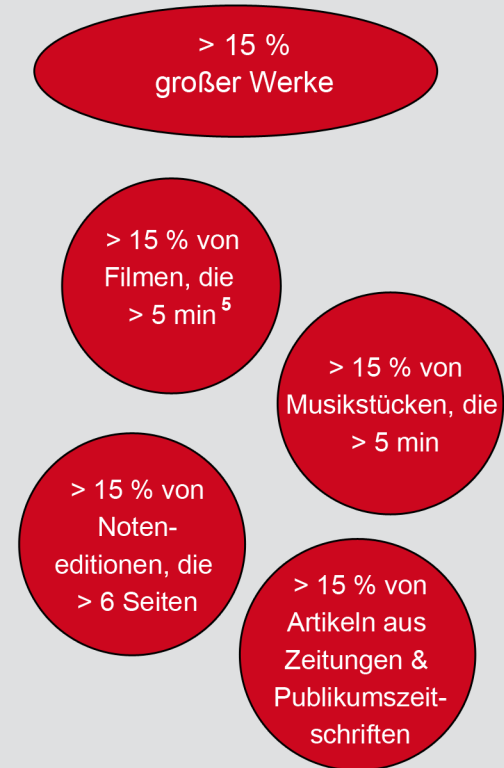


<sup>3</sup> Frei nutzbar, sofern entsprechende Lizenzbestimmungen vorliegen. Sonst wie § 60a.

## LIZENZ LIEGT VOR



## NICHT NUTZBAR<sup>4</sup>



<sup>4</sup> Es sei denn, es liegt die Einwilligung des Rechteinhabers vor (z.B. Verlag, Autor).

<sup>5</sup> Kinofilme dürfen nicht innerhalb der Sperrfristen gemäß § 53 FFG genutzt werden.\*\*

### Wie werden 15% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

### Was sind Sprachwerke geringen Umfangs?

Nach dem BGH sind Texte als „Werke geringen Umfangs“ zu betrachten, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind.

### Artikel aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften:

Es darf nur jeweils ein einzelner Artikel vollständig entnommen werden.

Publikumszeitschriften und Zeitungen sind ausgenommen. Für sie gilt die 15% Erlaubnis.

